

# Satzung

S.V. Grün – Weiß Esebeck e.V.

Göttingen – Esebeck

# SATZUNG

des Sportvereins Grün-Weiß Esebeck

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Grün-Weiß Esebeck e.V.“ und hat seinen Sitz in Göttingen, Ortsteil Esebeck.
- (2) Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.
- (3) Gründungstag ist der 21. April 1954. Der Verein ist auf freiwilliger Grundlage entstanden.

## § 2

### Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und ihn in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Sportvereinigung, die den Sport im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Esebeck fördert und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der angeschlossenen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 4

#### Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

### § 5

#### Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Grundsätzlich wird in jeder Abteilung eine Sportart betrieben.
- (2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Die Aufgaben eines Abteilungsleiters regeln sich nach § 18a Abs. 1 dieser Satzung.

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich durch Beitrittserklärung zur Beachtung der Satzungsbestimmungen bekennt.
- (2) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform und ist persönlich zu unterzeichnen.
- (3) Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes angenommen wird. Dem neuen Mitglied wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

## § 7

### Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; von der Beitragszahlung sind sie jedoch befreit.
- (2) Mitglieder werden geehrt für ununterbrochene Mitgliedschaft von
  - 10 Jahren mit einer Urkunde des Vereins
  - 25 Jahren mit der silbernen Ehrennadel des Vereins
  - 40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel des Vereins
  - 50 Jahren mit einem Ehrenteller des Vereins.

## § 8

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:
  - a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Austrittserklärung kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats abgegeben werden. Der für einen solchen Fall verbleibende Beitragsüberschuss wird zurückerstattet.
- (3) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 9

### Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann nur in den nachstehenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn die im § 11 genannten Pflichten grob verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Beitragszahlung gem. § 9a trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

#### § 9a

##### Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Art und Höhe der Beitragsentrichtung regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### § 10

##### Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge auf Entscheidung der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes zu stellen.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.
- d) Dem Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

#### § 11

##### Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sport ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein und in Beziehung zu den im § 3 genannten Vereinigungen erwachsenden Rechtsangelegenheiten die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

## § 12

### Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

(2) Mitglieder des Vorstandes und des erweiternden Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung statt.

## § 13

### Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal bis zum 30. April als Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die im § 14 genannten Angelegenheiten einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinskasten (Über der Eseebeke 3, 37079 Göttingen-Esebeck) und Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage ([www.sv-esebeck.de](http://www.sv-esebeck.de)) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt für die Mitgliederversammlung 7 Tage und für die Vorstände 3 Tage.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30 Prozent (1-30) der Mitglieder eine Einberufung verlangen.
  - a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
  - b) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist mit 1 Stimme stimmberechtigt. Das Wahlrecht nach § 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
  - c) Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu gestatten, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
  - d) Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder unter 18 Jahren ist diesen auf Antrag ein Anhörungsrecht einzuräumen. Die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand sollen ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Jugendwart und den Jugendbetreuern treffen.

## § 14

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ ausschließlich über:

- (1) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- (2) Wahl der Kassenprüfer,
- (3) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (4) Bestimmung der Grundsätze über die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr und
- (5) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung.

## § 15

### Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
- b) Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Kassen Wartens und des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen für den Vorstand und
- f) Anträge und Anfragen.

## § 16

### Verfahren in den Organen

- (1) Die Mitgliederversammlung und die Vorstände sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß nach § 13 erfolgt ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein der anwesenden Mitglieder lautenden Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht ein anderes Verfahren bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Es wird offen abgestimmt; die Mitgliederversammlung und die Vorstände können ein anderes Verfahren beschließen.
- (4) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Die Mitgliederversammlung und die Vorstände können beschließen, dass geheim gewählt wird.

- (5) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (6) Der wesentliche Inhalt einer Versammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Versammlung stattgefunden hat, wie viel Mitglieder an ihr teilgenommen haben, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (7) Die Abstimmung und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über die Genehmigung beschließen die Organe in der nächsten Sitzung.

#### § 17

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Jugendwart
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder nach Abs. 1. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, die übrigen Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sind im vier-Augen-Prinzip mit dem 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der 3 Geschäftsjahre aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des erweiterten Vorstandes selbst.
- (5) Nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

#### § 17 a

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder zueinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des

- erweiterten Vorstandes. Er unterzeichnet die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen und alle wichtigen Schriftstücke.
- (3) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
  - (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Auszahlungen darf er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Angaben durch Belege nachzuweisen, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen.
  - (5) Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und die Niederschriften. Er hat am Schluss jedes Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
  - (6) Der Jugendwart sorgt für die allgemeine Betreuung der Jugendlichen in sportlicher und kultureller Hinsicht. Mit den Jugendbetreuern sorgt er für die Durchführung des Spielbetriebes und gemeinsamer Veranstaltungen. Er führt den Vorsitz in der Jugendversammlung.

## § 18

### Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 17
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) dem Platzwart
  - d) dem Hauswart
- (2) Der erweiterte Vorstand kann beim Ausscheiden oder dauernder Behinderung seiner Mitglieder deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder besetzen. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) § 17 Abs. 5 findet für den erweiterten Vorstand Anwendung.

## § 18 a

### Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Die Abteilungsleiter regeln alle mit der betreffenden Sportart in Zusammenhang stehenden Fragen und Angelegenheiten aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Platz- und Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er ist für die Herrichtung des Sportplatzes verantwortlich.
- (3) Der Hauswart hat das Sporthaus, dessen Einrichtung und Inventar zu verwalten und nach Benutzung des Sporthauses regelmäßig zu überprüfen. Er ist weiterhin in

Absprache mit dem Vorstand für die Vermietung und die Terminvergaben verantwortlich.

## § 19

### Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins unter 18 Jahren. Sie soll mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zur Entgegennahme von Anträgen und des Jahresberichtes einberufen werden.
- (2) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart unter Benachrichtigung des Vorstandes einberufen. Für das Verfahren gelten § 13 Abs. 3 und § 16 sinngemäß.

## § 20

### Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Aufgabe, die Kasse vor der Jahreshauptversammlung und im Bedarfsfalle zu prüfen.

## § 21

### Änderung der Satzung und des Zweckes

- (1) Die Änderung der Satzung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## § 22

### Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies der Fall, so kommt ein Beschluss zustande, wenn mehr als vier Fünftel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben.
- (2) Sind weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In der Einladung der weiteren Mitgliederversammlung muss der Hinweis erfolgen, dass die Versammlung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Ortsteil Esebeck zu verwenden hat.

### § 23

#### Rechtsweg

Über Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

### § 24

#### Ehrenrat

- (1) Um Unzuträglichkeiten der Mitglieder untereinander und zum Verein zu schlichten, wird in der Jahreshauptversammlung ein Ehrenrat für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die beiden weiteren Mitglieder müssen mindestens 30 Jahre alt und mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sein.
- (3) Im Falle des Interessenwiderstreits wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des erweiterten Vorstandes vertreten. Der erweiterte Vorstand wählt den Vertreter der Vorsitzenden.
- (4) Der Ehrenrat kann folgende Entscheidungen treffen:
  - a) Geldbuße bis zu 30 €
  - b) Verweis in der Mitgliederversammlung
  - c) Spenden an die Vereinskasse.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind verbindlich.

Der Ehrenrat kann vom Vorstand und jedem Mitglied des Vereins angerufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 25

#### Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.07.2015 neu gefasst.